

Satzung

des Vereins Wohltat e.V.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.06.2015
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Rostock unter der
Registriernummer VR 652

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Wohltat e.V.**“.
- (2) Der Verein ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Rostock.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Arbeitsmöglichkeiten für schwer vermittelbare Arbeitslose zu schaffen, indem er in erster Linie Dienstleistungen für einkommensschwache Mitbürger/innen und gemeinnützige Vereine erbringt. Dabei sollen insbesondere Sozialhilfeempfänger, Behinderte und ältere Bürger, Langzeitarbeitslose, ältere Arbeitslose sowie jüngere Arbeitslose unter 25 Jahren ohne beruflichen Abschluss unterstützt werden.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) die Schaffung eines Vermittlungs- und Leistungsangebotes an technischer Hilfe für soziale und gemeinnützige Zwecke,
 - b) Veranstaltungen, die mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehen,
 - c) Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§52 (2) Nr. 9 und 25 AO) und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Der Verein unterstützt juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, soweit diese mit dem Vereinszweck übereinstimmen oder gemeinnützige Ziele verfolgen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gruppen und Vereinigungen sein. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antrag erneut an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 2,50 € monatlich. Insbesondere aus sozialen Gründen können auf Antrag Abweichungen hiervon vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Gruppen und Vereinigungen, natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden, wenn sie die Vereinsziele unterstützen.
- (4) Mitglieder und Förderer sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, durch unbegründete Nichtzahlung des Jahresmitgliedsbeitrages und durch Vereinsauflösung.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder dem Verein Schaden zufügt.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung mindestens eine Frist von drei Wochen einzuräumen, in der das Mitglied sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann jedes Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingereicht werden muss.
- (5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt. Die Einladungsfrist beträgt hierzu zwei Wochen, bei Satzungsänderungen und Anträgen zur Vereinsauflösung mindestens vier Wochen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von mindestens zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren.
 - c) Entgegennahme des Jahres-, des Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Revisoren und Erteilung der Entlastung,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen worden ist und dabei die Tagesordnung angegeben wurde. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern vorher mitgeteilt worden sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung dazu ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren erfolgt geheim. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (3) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Im Rechtsverkehr vertritt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit jeweils einem Vorstandsmitglied den Verein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches Verhalten.
- (7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung in Form der gesetzlich zulässigen Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich abzufassen und von den jeweiligen Sitzungsleitern zu unterzeichnen.
- (2) Bei jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Vereinsauflösung muss der Einladung beigelegt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen dem Verein „Der PARITÄTISCHE“, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Steuernummer 090/141/01141) zufließen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Rostock, 08.06.2015



Finanzamt Ribnitz-Damgarten

Finanzamt RDG – Postfach 10 61 – 18301 Ribnitz-Damgarten

EINGEGANGEN 1 2. Aug. 2015

Sozietät
Dipl.oec. Eva Albota
Steuerberaterin
Großer Bauernhof 5
23552 Lübeck

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎03821 884-0
 Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
 081 / 141 / 00359 45344 Frau Hirschmann 150 10.08.2015
 K04/1

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft
 Wohltat e.V., Dierkower Damm 39a, 18146 Rostock
 in der Fassung vom 08.06.2015 (zuletzt geändert am _____)
 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

...

Dienstgebäude Sandhufe 3 18311 Ribnitz-Damgarten	Bürosprechzeiten Mo 08.30-12.00 Uhr Di 08.30-12.00 Uhr 13.00-17.00 Uhr Mi 08.30-12.00 Uhr Do 08.30-12.00 Uhr Fr geschlossen	Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle Mo 08.00-16.00 Uhr Di 08.00-18.00 Uhr Mi, Do 08.00-16.00 Uhr Fr 08.00-13.00 Uhr	Bankverbindung BBk Rostock IBAN: DE98 1300 0000 0013 0015 10 BIC: MARKDEF1130
Telefon: 03821 884-0 Telefax: 03821 884-45300			Termine außerhalb der Bürosprechzeiten können jederzeit vereinbart werden.
E-Mail: poststelle@finanzamt-ribnitz-damgarten.de		Internet: www.finanzamt-ribnitz-damgarten.de	

D. Hinweis zum Kapitalsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

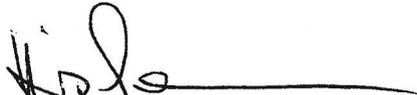
E. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

F. Begründung und Nebenbestimmung

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,
KStG = Körperschaftsteuergesetz


Hirschmann